

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Masterstudium Medien – Ethik – Religion an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 13. November 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Masterstudium Medien – Ethik – Religion an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg vom 9. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 5 und 6 wird jeweils das Wort „Schwerpunkt“ durch das Wort „Bereich“ ersetzt.
 - b) In Satz 7 werden die Worte „Die Einrichtung eines Masterstudiengangs mit dem Schwerpunkt Medienethik“ durch die Worte „Der Masterstudiengang Medien – Ethik – Religion“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 2 und 3.
3. In § 7 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Rektorin“ durch das Wort „Präsidentin“ und das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung an.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 6, 28 ist bis zum Ende des dritten Werk-tages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werk-tage gelten die Tage von Montag bis einschließ-lich Freitag.“

- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 18 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 18 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich oder nachweislich nicht sinnvoll, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder Fachvertreter.“

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

6. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 1 und 2.
 - c) In Satz 1 (neu) wird das Wort „sind“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
7. § 16 Abs. 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 2 bis 4.
8. Anlage 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulzugangsberechtigung)“ die Worte „zu stellen“ angefügt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 2 und 3.
 - d) In Satz 2 (neu) Nr. 2 wird das Wort „Motivationsschreiben“ durch die Worte „Anschreiben, das die Qualifikationen erläutert“ ersetzt.
9. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2: Studienverlaufsplan Medien – Ethik - Religion

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS			Gesamt ECTS	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	Art und Umfang der Prüfung
		V	S	Ü		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
Grundlagen der Kommunikations- oder Medienwissenschaft (Importmodul)	VL Grundzüge der Kommunikations- oder Medienwissenschaft	3			(10)	5				Je nach Maßgabe des Faches
	SEM Methoden empirische Kommunikationsforschung oder Grundlagen der Medienwissenschaft		2			5				
<i>Oder:</i> Vertiefung der Kommunikations- oder Medienwissenschaft (je nach bisherigem Studienfach¹) (Importmodul)	VL oder SEM: Zwei Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Kommunikations- oder Medienwissenschaft	2	2		(10)	10				Je nach Maßgabe des Faches
Medienethik	VL Grundzüge der Ethik (Theologie oder Philosophie)	2			5	2				Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)
	SEM Grundzüge der Medienethik		2			3				
Medienkunde, Journalismus und PR/Öffentlichkeitsarbeit	SEM Medienkunde		2		15	5				Portfolio: Projektpräsentation Öffentlichkeitsarbeit (33%), Klausur (60 Min., 33%) und journalistische Hausarbeit (5-8 Seiten, 33%)
	SEM Grundfragen der Journalistik und Einführung in journalistische Darstellungsformen		2			5				
	SEM Grundlagen der PR-Theorie und Projekt Öffentlichkeitsarbeit		2			3				

¹ Entscheidung je nach Ergebnis der Studienberatung.

	SEM Medienökonomie und Medienrecht		2			2				
Praxismodul I	Betreutes, vierwöchiges Medienpraktikum mit Vor- und Nachbereitung				5		5			Praktikumsbericht (4-6 Seiten)
Vertiefung Medienkunde und Journalismus (Theorie und Praxis)	SEM Printjournalismus ²		2		10		(3)			Portfolio: je ein Beitrag aus den gewählten Medienbereichen (je 33%)
	SEM Buch und Verlag ²		2				(3)			
	SEM Radiojournalismus ²		2				(3)			
	SEM Onlinejournalismus ²		2				(3)			
	SEM Fernsehjournalismus ²		2				4			
Einführung theologische und religionswissenschaftliche Grundlagen	SEM Grundzüge Theologie für Nicht-Theologen		2		(10)		4			Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)
	VL oder SEM Einführung Altes Testament ³	2	2				(2)			
	VL oder SEM Einführung Neues Testament ³	2	2				(2)			
	VL oder SEM Einführung Kirchengeschichte ³	2	2				(2)			
	VL oder SEM Einführung Systematik ³	2	2				(2)			
	VL oder SEM Einführung Praktische Theologie ³	2	2				(2)			
	VL oder SEM Einführung Religionswissenschaft ³	2	2				(2)			

² Es sind zwei Seminare aus den vier Bereichen Print-, Radio-, Onlinejournalismus oder Buch- und Verlagswesen zu wählen. Das Seminar aus dem Bereich Fernsehjournalismus muss belegt werden.

³ Es sind drei der sechs theologischen Teilbereiche zu wählen.

<i>Oder:</i> Vertiefungsmodul Theologie⁴ (Importmodul)					(10)		10			Je nach Maßgabe des Faches
Praxismodul II	Betreutes, achtwöchiges Medienpraktikum mit Vor- und Nachbereitung				10			10		Praktikumsbericht (4-6 Seiten)
Religion und Medien	SEM Religion und Medien		2		10		4			Wissenschaftlicher Essay (ca. 15 Seiten)
	VL oder SEM (im Wechsel) Grundfragen der Christlichen Publizistik	(1)	(1)					1		
	SEM Religion und Medien mit begleitender, mehrtägiger Exkursion zu Medienstandorten im In- oder Ausland		2					5		
Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik	SEM Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik		2		15			5		Portfolio: Projekt in einem der Seminare (33%), mündliche Prüfung in einem der Seminare (ca. 15 Minuten, 33%), wissenschaftliche Hausarbeit in einem der Seminare (10-12 Seiten, 33%)
	SEM Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik		2					5		
	SEM Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik		2					5		
Masterarbeit	Masterarbeit				30				29	Masterarbeit und Kolloquium
	Kolloquium zur Masterarbeit								1	

⁴ Wählbar sind hier Module aus dem Bereich Hauptstudium im Magister Theologiae.

Summe SWS:					30	29	31	30	
			Summe ECTS:		120				

”

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 30. Oktober 2013 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 13. November 2013.

Erlangen, den 13. November 2013

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 13. November 2013 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. November 2013 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. November 2013.